

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 2. Dezember

1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Rathschläge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der Reichstagswahlen. Zweite Auflage. Zürich 1885“, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 26. November 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Sraf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Nach § 52 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden ein Unfallverzeichnis zu führen und in dasselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, soweit diese nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen, nach § 51 a. a. D. angemeldet werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird das Folgende bestimmt:

I. Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichnis nach dem anliegenden Formular zu führen und die Eintragungen in dasselbe nach Anleitung der probeweisen Ausfüllung zu bewirken.

II. Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1) In das Unfallverzeichnis sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.

2) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichnis zu sammeln.

3) In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.

4) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt,

in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, auszuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.

5) Unfälle, welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Untersuchung (§ 53 a. a. D.) zwar nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen von der Ortspolizeibehörde in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

6. Mit Rücksicht auf § 5 Absatz 9 a. a. D. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebnis der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

7. Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergleiche den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbebezüge oder einzelne größere Etablissements zu führen.

III. Die unter II. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichnis vorgeheftet oder vorgegedruckt sein.

IV. Die vorgesezten Dienstbehörden haben sich gelegentlich von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Berlin, den 7. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
gez. von Böttcher.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. Schulz.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Massenbach
Hochmohlgeboren Marienwerder.

Ausgegeben in Marienwerder am 3. Dezember 1885.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nro.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebs- unternehmers.	Datum des Unfalls.	Nr. der Unfall- An- zeige.	Vor- und Zuname der Verletzten. (Getödteten.)	Art der Verletzung.
1. (Beispiels- weise ausgefüllt.)	Maschinenfabrik von Erh. Keller, Leichstraße 11.	2. Oktober 1885.	1.	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.
2. (Beispiels- weise ausgefüllt.)	Wollspinnerei von Christoph Neuter u. Co.	5. Oktober 1885.	2 bis 5.	1. Peter Witz. 2. Maria Nickel. 3. Josef Werner. 4. Carl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch und Ver- brühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung †.
3. (Beispiels- weise ausgefüllt.)	Kalksteinbruch der Wintersberger Stein- bruchs-Aktiengesellschaft, Gemeindebezirk Nehm- hausen im „Hölzchen“.	10. Oktober 1885.	6.	Friedrich Schönberg.	Fußquetschung.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. September 1874 und 1. August 1879 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers Haase zu Biethen zum Standesbeamten an Stelle des von Lissau verzogenen Gutsbesizers Reichenau, sowie die Ernennung des Brennereiverwalters Klawonn zu Biethen zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten an Stelle des früheren Gutsinspektors Wilhelm Dorn zu Lissau, beide für den Bezirk Lissau im Kreise Schlochau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 25. November 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 7. Februar 1883 (Amtsblatt Seite 40) wird den Ortspolizeibehörden des Bezirks hierdurch zur Kenntnissnahme und Beachtung bekannt gemacht, daß der Herr Minister des Innern im Anschluß an seinen Erlass vom 22. Januar 1883 in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister unter dem 3. Oktober d. J. angeordnet hat, daß in der Provinz Westpreußen bei Transporten von Gefangenen auf Landwegen künftighin

1. an Gebühren für jeden Civilbegleiter der Betrag von 11 Pennia für das Kilometer,
2. an Fuhrkosten-Entschädigung:

- a) für ein einspänniges Fuhrwerk der Betrag von 20 Pfennig pro Pferd und Kilometer,
- b) für ein zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk der Betrag von 14 Pfennige pro Pferd und Kilometer

mit der Maßgabe gewährt werde, daß bei Berechnung der Entfernungen jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als acht Kilometer, auch wenn die Entfernung nicht zwei volle Kilometer beträgt, der Satz für acht Kilometer zu gewähren ist.

Marienwerder, den 19. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Herrn Friß Wasmund in Krojanten, Kreis Königs, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder; den 19. November 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Bekanntmachung.

In Lipnizka, Kreis Strasburg (Westpr.), sowie in Neugrabia, Kreis Thorn, wird am 1. bzw. 5. Dezember eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechtbetrieb eröffnet.

Bronnberg, den 26. November 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:
Bahr.

7) Mit Rücksicht darauf, daß im laufenden Jahre der Tag nach dem Weihnachtsfeste, der 27. Dezember,

Verzeichniß
 Gesetzes vom 6. Juli 1884.)

7.	8.	9.	
Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §§ 53 fg. des Unfallversicherungsgesetzes.	Bemerkungen.
Nein (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit).	Geriet in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine.	Nein.	
1. Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit). 2. Ja. 3. Ja. 4. Ist bereits gestorben.	Dampfkessel-Explosion.	Ja. Am 7. Oktober 1885.	In Betreff der Verletzten 2 und 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. Oktober 1885.
Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Fall von überhängendem Gestein.	Ja. Am 15. November 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittlung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse am 15. November Mittheilung gemacht.

auf einen Sonntag fällt, ist höheren Orts genehmigt worden, daß die am 24. oder am 25. Dezember gelösten Retourbillets von mindestens zweitägiger Gültigkeitsdauer noch am 28. Dezember zur Rückfahrt berechneten.

Bromberg, den 26. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.

Am 16. Dezember d. J. tritt eine Aenderung des Zuges 634 auf der Strecke Tuchel-König, bisherige Abfahrtszeit 5 Uhr Morgens, nach folgendem Fahrplan ein:

Tuchel	Abf. 7 Uhr 49 Min.	Borm.
Frankenhagen	= 8 = 26 =	=
König	Anf. 8 = 53 =	=

Marienwerder, den 26. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Es wird wiederholt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch gemeinschaftlichen Erlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 23. Oktober 1881 nachstehende benannte Königliche Forstschutzbeamte:

„Nevierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthilfsjäger, sowie diejenigen Waldbwärter, welche auf Forststellungs-berechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 dienen“,

zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwer-

der 1882 S. 4), welche bei Verfolgung solcher Gesekwidrigkeiten, die in den ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirken begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wohn vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- u. s. w. Gesetze zu rechnen sind, zur selbstständigen Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Gemäßheit der §§ 105 und 98 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 berechtigt sind.

Diese Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben bei ihrem amtlichen Einschreiten keinen Auftrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft den von der Durchsuchung oder Beschlagnahme betroffenen Personen und der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen und sind nicht verpflichtet, bei ihren Amtshandlungen die Waffen, zu deren Führung sie berechtigt sind, abzulegen.

Ihrem pflichtmäßigen Ermessen allein unterliegt die Beurtheilung, ob in den in § 105 St.-P.-O. vorgesehenen Fällen es möglich ist, bei Durchsuchungen einen Gemeindebeamten oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen und Niemand hat das Recht, einer Durchsuchung des berechtigten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sich zu widersetzen, wenn ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde nicht zugezogen sind.

Die Strafbestimmungen der §§ 117—119 St.-G.-B. finden auf alle Fälle des Widerstandes Anwendung, welcher den Forst- und Jagdbeamten, dem Wald-

eigenthümer, Forst- und Jagdberechtigten, oder einem von diesem bestellten Aufseher bei Handhabung des Forst- und Jagdschuzes und in Beziehung auf eine Handlung geleistet wird, welche innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gelegen war.

Es ist nicht erforderlich, daß der Widerstand innerhalb des Forstes oder bei unmittelbarer Verfolgung eines im Forst betretenen Frevelers geleistet ist.
Graudenz, den 23. Oktober 1885.
Der Erste Staatsanwalt.

10)

Abjohlungs-Tabelle

des königlichen Westpreussischen Landgestüts pro 1884/85 für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Laufende Nummer.	Beschälstation im		Be- schäler pro 1884		Davon sind:			Nach den Listen sind im Jahre 1885 lebende Fohlen geboren			Von den ge- bedeten Stuten sind nach den Listen			Im Jahre 1885		Be- merkungen unter Angabe der vorgekom- menen Zwillinggs- Geburten.		
	Ort.	Kreis.	alte	vierjährige	Diese haben Stuten gebedt in Summa	güft geblieben	tragend geworden	Es haben verfohlt	Fergste.	Stuten.	Summa.	verkauft	gestorben	nicht nachgewiesen	Summa.		Ständen das. Beschäler diese haben Stuten gebedt	
																		1
1	Marienwerder	Marienwerder	3	1	142	57	84	5	38*	42	80	—	1	—	1	4	178	*) 1 Zwillinggs- geburt.
2	Rakowiz	do.	1	1	52	20	30	2	16	12	28	2	—	—	2	aufgehoben.		
3	Kl. Nebrau	do.	2	—	109	25	80	—	35	45	80	3	1	—	4	3	110) 1885 neu errichtet.
4	Neuhoff	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	110	
5	Bremblin	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	97	
6	Kalwe	Stuhm	2	—	70	26	44	2	22	20	42	—	—	—	—	aufgehoben.		
7	Adl. Scharbau	do.	2	—	104	29	73	5	35	33	68	2	—	—	2	2	94	
8	Braunswalde	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	71	neu errichtet.
9	Gr. Peterwiz	Rosenberg	3	1	182	83	84	2	40	42	82	8	1	6	15	3	99	
10	Riesenburg	do.	3	—	115	45	65	4	28	33	61	3	2	—	5	3	128	
11	Freudenthal	do.	2	—	101	28	69	7	31	31	62	3	1	—	4	2	109	
12	Ludwigsdorf	do.	3	—	140	72	57	3	25	39	54	2	—	9	11	2	86	
13	Falkenau	do.	2	—	76	25	48	4	21	23	44	—	—	3	3	2	108	
14	Neumark	Löbau	3	—	160	57	86	6	35	45	80	8	7	2	17	3	158	
15	Tuschewo	do.	2	—	87	43	36	4	16	16	32	7	1	—	8	2	85	
16	Karbowo	Strasburg	2	—	101	31	69	4	31	34	65	—	1	—	1	2	98	
17	Rosibar	Thorn	2	—	109	37	65	8	30	27	57	3	4	—	7	2	119	
18	Breitenthal	do.	2	—	119	29	83	7	33	43	76	1	3	3	7	2	121	
19	Elzanowo	do.	2	1	130	76	50	2	26	22	48	2	1	1	4	3	101	
20	Tannhagen	do.	2	—	77	42	35	3	20	12	32	—	—	—	—	2	84	
21	Wenzlau	Kulm	3	1	192	78	101	11	49	43	92	4	5	2	11	4	205	
22	Bobwiz	do.	2	—	90	12	71	7	40	25*	65	5	—	2	7	2	153	*) 1 Zwillinggsgeb.
23	Rokotko	do.	4	—	187	57	118	18	50	50	100	6	5	1	12	4	195	
24	Burg-Weichau	Graudenz	2	—	118	59	54	4	25	25	50	1	2	2	5	4	154	
25	Gotschall	do.	—	1	29	13	13	1	3	8	12	—	3	—	3	2	102	
26	Gr. Rogath	do.	3	—	142	56	81	2	35	44	79	1	—	4	5	3	117	
27	Olysinen	do.	3	—	140	34	101	4	50	48*	98	4	1	—	5	3	219	*) 1 Zwillinggsgeb.
28	Pastwisko	do.	1	1	107	45	58	6	29	23	52	—	4	—	4	aufgehoben.		
29	Debenz	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	109	neu errichtet.
30	Wilhelmsmark	Schweß	3	1	230	84	137	14	55	68	123	5	4	—	9	4	260	
31	Gr. Sanslau	do.	3	—	103	26	72	5	33	34	67	4	1	—	5	2	108	
32	Gr. Komnorsk	do.	1	1	104	41	56	2	25	29	54	3	3	1	7	2	92	
33	Brattian	do.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	64	neu errichtet.
34	Bladau	Tuchel	2	—	101	34	65	3	28*	35	63	1	1	—	2	2	104	*) 1 Zwillinggsgeb.
Summa			65	9	3417	1264	1987	145	905	941	1846	78	52	36	166	80	3838	4 Zwillinggs-Geb.

Marienwerder, den 17. November 1885.

Schwarznecker.

11) Mit dem 1. Dezember 1885 treten im Südost-preussischen Verbands für Kartoffeltransporte bei Aufgabe in Wagenladungen von 10000 Kilogr. im Verkehr zwischen Soldau, Station der Marienburg-Mlawkaer Bahn, und Osterode, Station des Bezirks Bromberg einerseits und Wöterkeim, Station der Ostpreussischen Südbahn andererseits, direkte Frachtsätze in Kraft.

Dieselben betragen in der Relation:

Wöterkeim-Soldau 0,64 M. |
do. Osterode 0,41 = | pro 100 kg.

Bromberg, den 28. November 1885.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Benjamin Steiner, Schuhmachergeselle, 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Larnow, Galizien, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 23. Oktober d. J.
2. Franz Dewath (Debath), Webergeselle, geboren am 22. Januar 1848 zu Hochlitz bei Hohenelbe, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 23. Oktober d. J.
3. Broner Gyula, Goldarbeiter, geboren 1861 in Waag-Bisztritz, Ungarn, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 27. Oktober d. J.
4. Nastali Karp, Handelsmann, geboren 1837 in Liskhin, Bezirk Rzeszow, Galizien, ortsangehörig in Horodenka, Bezirk gleichen Namens, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. D., vom 3. Oktober d. J.
5. Josef Rauch, Fleischer und Arbeiter, geboren am 13. April 1846 in Jassy, Rumänien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 15. Oktober d. J.
6. Wilhelmine Friemel, unverehelicht, geb. 1862 zu Löhmisch-Petersdorf, Bezirk Wildenschwerdt, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 15. Oktober d. J.
7. Ejnich Leibow Misoschnil, Schneider, 35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Bender, Rußland, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 1. September d. J.
8. Mathias Dbrofl (Dbrog), Arbeiter, geboren am 24. Februar 1848 in Jaworzno, Bezirk Chrzanow, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Arbeits-

scheu, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 28. September d. J.

9. Josef Pavlista, Glasarbeiter, 16 Jahre alt, geb. in Masowa, Böhmen, ortsangehörig in Septowiz, Bezirk Semil, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Regierung zu Coblenz, vom 19. September d. J.
10. Markus Hirsch Fechter, Mühenmachergeselle, geb. 1862 in Gorlice, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 18. September d. J.
11. Franz Maly, Müller, geb. am 24. Juni 1837 in Spalow, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig in Vitouchow-Spalow, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Hof, vom 7. September d. J.
12. Josef Taubler, Schmiedegeselle, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Husinet, Bezirk Prachatitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 26. September d. J.
13. Karl Schwarz, Tagelöhner, geb. am 20. Januar 1866 in Prag, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Beihilfe zum Diebstahl, Fehlerlei und Landstreichens, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Griesbach, vom 9. Oktober d. J.
14. Wenzel Mensator, Metzger, 25 Jahre alt, geb. in Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, Angabe eines falschen Namens und Führung eines falschen Zeugnisses, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 10. Oktober d. J.
15. Heinrich Karneth, Glasschleifer, geb. am 13. Mai 1859 in Prikowitz, Bezirk Böhmisches-Weipa, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreisbauernschaft Bauzen, vom 7. September d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Neumann, Häusler und Zimmermann, geboren am 2. Juni 1840 zu Bullendorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen schweren Diebstahls und Bedrohung (3/4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 22. Juni 1882), vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 31. Juli d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Emil Ignaz Lorenz, Müller- und Bäcker-Geselle, geb. am 22. August 1853 zu Franzberg, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Dobern, ebendasselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. D., vom 6. Oktober d. J.
3. Jakob Kruppa, Hirtenjunge, 14 Jahre alt, geb. zu Nassoburka, Bezirk Littowan, Mähren, ortsangehörig zu Brzezowa, Bezirk Brod, Ungarn, eben-

dasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 17. Oktober d. J.

4. a) Wenzel Ambros, Maurer, geb. am 21. September 1844 zu Wilhelmau, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, b) Barbara Ambros, dessen Ehefrau, geboren 1845 zu Wilhelmau, ebendasselbst ortsangehörig, c) Josef Pejsek, Schuhmacher, geb. am 15. April 1865 zu Wilhelmau, ebendasselbst ortsangehörig, d) Anton Machota, Fleischhauer, geb. am 11. März 1864 zu Wilhelmau, ebendasselbst ortsangehörig, e) Franz Machota, Schuhmacher, geb. am 23. Juli 1866 zu Wilhelmau, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 7. Oktober d. J.
5. Gustav Spradel, Schuhmacher, geboren am 15. April 1852 zu Oltrow, Bezirk Beneschau, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Ruhestörung, Landstreichens, Führung falscher Legitimationspapiere und wegen falscher Namensangabe, von der Königl. Polizei-Direktion zu München, Bayern, vom 17. Oktober d. J.
6. Karl Volte, Matrose, geb. am 23. März 1835 zu Jersey, Country Hudson, Staat New-Yersey, Vereinigte Staaten von Amerika, ebendaf. ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 26. Oktober d. J.
7. Josef Weinholt, Bergarbeiter, geb. am 25. Mai 1858 in Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Radstadt in Salzburg, Bezirk St. Johann, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. Oktober d. J.
8. Etienne Le Saint, Bäcker, geboren am 1. April 1859 in Morlaix, Departement Finistère, Frankreich, ebendaf. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 6. Oktober d. J.
9. Louis Garcia, Handlungsreisender, geboren am 4. September 1853 in Paris, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 19. Oktober d. J.
10. August Pellan, Erdarbeiter, geb. am 15. Mai 1857 in Lauvalloy, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. Oktober d. J.

13)

Personal-Chronik.

Die Wahl des Polizei-Sekretärs Kühnbaum aus Strassburg zum Bürgermeister der Stadt Podgorz ist bestätigt.

Dem interimistischen Rentmeister Wiesner in Tuzel ist die Verwaltung der königlichen Kreisasse ebendasselbst definitiv übertragen worden.

Nachdem der Lokalschulinspektor, Amtsvorsteher Bauer in Lichtenhagen Kreis Schlochau, verstorben ist, ist die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Damanitz dem Kreisschulinspektor Treichel in Schlochau und die Lokalaufsicht über die Schulen zu Lichtenhagen und Richnau dem Kreisschulinspektor Gerner in Pr. Friedland übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Kanitzten, Gr. Nebrau, Kl. Nebrau, Nussenau, Schinken-berg, Stangendorf, Weichselburg und Rundenwiese ist dem königlichen Kreisschulinspektor Hasemann in Marienwerder übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Kopp in Gr. Nebrau, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Gr. Wolz ist dem königlichen Kreisschulinspektor Dr. Kapahn in Graudenz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Kopp in Gr. Nebrau, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Nach abgelaufener Amtsperiode ist der Oberförster Kunke zu Bekno zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Chelmonie Kreis Thorn wiederum ernannt.

Die Erswahl des Rentmeisters Jander zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schwef ist bestätigt.

14)

Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gurske ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Ellerwalde wird zum 1. Dezember d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspektor Herrn Hasemann zu Marienwerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Diechowo, Kreis Schwef, wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Mittergutsbesitzer Herrn A. Maß zu Pniewno bei Terespol zu melden.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nr. 48.)